

Waldpflegevertrag **über die Bewirtschaftung des Privatwaldes**

Zwischen dem
Waldbesitzer

.....
.....
.....

und der

Forstbetriebsgemeinschaft (FBG),

.....
.....

vertreten durch den 1. Vorsitzenden

-nachfolgend FBG genannt-

wird folgendes vereinbart:

Die FBG übernimmt mit Wirkung vom treuhänderisch die Organisation der Waldbewirtschaftung der in der **Anlage 1** aufgeführten Waldgrundstücke laut Grundbuchauszügen und Flurkarten mit einer Forstbetriebsfläche von ha.

Der Vertrag wird gültig, nachdem eine Einweisung in den Grenzverlauf sowie eine Abstimmung über die Betriebsziele und Bewirtschaftungsgrundsätze vor Ort erfolgt ist. Das Protokoll über die Einweisung in den Waldgrundbesitz und die langfristigen Bewirtschaftungsziele ist als **Anlage 2** beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages.

1. Die FBG verpflichtet sich, die Verwaltung nach dem Grundsatz durchzuführen, dass der Wald sachgemäß entsprechend der jeweils gültigen Gesetze mit dem Ziel bewirtschaftet wird, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten.
Die Bewirtschaftung erfolgt gemäß den Leitlinien für nachhaltige Waldbewirtschaftung der Paneuropäischen Forstzertifizierung (PEFC).

2. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Mitgliedschaft des Waldbesitzers in der FBG.
3. Sofern ein Vertrag zwischen der FBG und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW (LB WuH NRW) über ständige tätige Mithilfe besteht, bedient sich die FBG zur Erbringung der Leistungen des LB WuH NRW. Die derzeit gültigen Entgelte sind in der Tabelle in **Anlage 3** aufgeführt. Anderenfalls können die Leistungen auch durch von der FBG beauftragte Dienstleister erbracht werden.

Die Leistungen des/der Dienstleisters der FBG erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- 3.1 Planung und Organisation der Holzeinschlagsarbeiten.
 - 3.2 Planung und Organisation der Pflegearbeiten in Jungbeständen.
 - 3.3 Planung und Organisation der Kulturmaßnahmen.
 - 3.4 Umfassender Waldschutz; u.a. Kontrollgänge auf Insektenschäden und nach Katastrophenereignissen sowie Festsetzung und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen bei Kalamitätsereignissen.
 - 3.5 Vergabe der Arbeiten an qualifizierte Arbeitskräfte bzw. Unternehmer. Die FBG vergibt die vorgesehenen Arbeiten im Namen und auf Rechnung des Waldeigentümers an bewährte, möglichst örtliche Unternehmer, sofern die Anforderungen an Zuverlässigkeit, Waldverträglichkeit (PEFC) und Wirtschaftlichkeit erfüllt werden und eine entsprechende Ausbildung oder anderweitige Qualifizierung nachgewiesen wird.
 - 3.6 Einweisung der mit den Betriebsarbeiten beauftragten Personen.
 - 3.7 Abwicklung der im Namen des Waldbesitzers treuhänderisch durchgeführten Holzverkäufe inkl. Holzaufnahme und Erstellung von Holzlisten für den Holzverkauf. Die entstandenen Maßnahmenkosten und die Einnahmen werden in prüfungsfähiger Form dokumentiert.
 - 3.8 Ausschöpfen der jeweils geltenden staatlichen Förderprogramme, insbesondere bei Kultur- und Pflegearbeiten im Namen und Auftrag des Waldbesitzers.
4. Die FBG übernimmt gegen Kostenerstattung die Verkehrssicherungspflicht für die Waldflächen, die Gegenstand dieses Vertrages sind. Die Deckungssummen der hierzu abgeschlossenen Haftpflichtversicherung betragen:

- 3.000.000 € für Personen- und Sachschäden
- 50.000 € für Vermögensschäden

Die Kostenerstattung bezieht sich auch auf die erforderlichen Kontrollen im Wald.

Die FBG haftet nicht für Schäden, die dem Waldbesitzer oder Dritten infolge höherer Gewalt entstehen.

5. Die Beteiligung des Waldbesitzers zu den unter Ziffer 4 angeführten Leistungen wird wie folgt geregelt:

- | | Ja | Nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| - Der Waldbesitzer wünscht zu allen geplanten waldbaulichen Maßnahmen einen gemeinsamen Waldbegang. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Der Waldbesitzer wünscht eine schriftliche Vorlage der geplanten Betriebsmaßnahmen (Wirtschaftsplan) vor Maßnahmenbeginn sowie eine Abschlussdokumentation | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Der Waldbesitzer wünscht eine kurze telefonische oder mündliche Information über die geplanten Betriebsmaßnahmen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

oder

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| - Der Waldbesitzer verzichtet auf eine Beteiligung vor Maßnahmenbeginn und beauftragt die FBG ausdrücklich, eigenverantwortlich zu handeln. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|--------------------------|

6. Der Waldbesitzer kann jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, die Art seiner Beteiligung ändern. Änderungen sind der FGB schriftlich mitzuteilen.

7. Grundstücksveräußerungen sowie der Erbfall führen zum unmittelbaren Erlöschen des Vertrages und sind der FBG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Haftungsansprüche, die sich aus der unterlassenen Anzeigepflicht ergeben, trägt der Waldbesitzer bzw. sein Rechtsnachfolger.

8. Die Abrechnung aller forstbetrieblichen Arbeiten erfolgt im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzers zu den marktüblichen Kostensätzen. Die Rechnungstellung erfolgt nach Beendigung der Arbeiten innerhalb von 8 Wochen. Für die Durchführung der Holzerntemaßnahmen erhält die FBG vom Waldbesitzer einen Maßnahmenbeitrag in Höhe von 5 % der Holzverkaufserlöse. Im Übrigen werden die Ausgaben für Holzerntemaßnahmen direkt mit den Holzverkaufseinnahmen verrechnet. Maßnahmen, die zu Kosten führen, die nicht durch Holzverkaufserlöse gedeckt werden, werden im Vorfeld mit dem Waldbesitzer abgestimmt.

9. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

10. Rechtliche Verpflichtungen aus staatlichen Förderungen verbleiben grundsätzlich beim Waldbesitzer bzw. dessen Rechtsnachfolger. Der Waldeigentümer stellt die FBG von eventuellen Rückforderungsansprüchen frei, die durch ein Verschulden des Waldeigentümers verursacht werden, insbesondere bei Nichteinhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides.

- 11. Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Je eine Abschrift des Vertrages erhalten der Waldbesitzer und die FBG. Der betreuende Revierleiter erhält eine Kopie des Vertrages.
- 12. Die FBG verpflichtet sich, Daten und Informationen zum Betrieb nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Waldbesitzers herauszugeben.
- 13. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erlangen nur Gültigkeit, soweit sie schriftlich vereinbart werden.
- 14. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine solche zu ersetzen, die es dem Waldbesitzer und der FBG ermöglichen, die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages zu erhalten.
- 15. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen (LFoG) und geltender Verordnungen und Richtlinien.
- 16. Treten Fragen oder Probleme in Zusammenhang mit diesem Vertrag auf, steht folgende Person als Ansprechpartner zur Verfügung:

.....

17. Besonderes:

.....
 Ort, Datum

Waldbesitzer:

FBG:

.....

.....

1. Vorsitzender

Anhang

Anlage 1 Flächenverzeichnis

Anlage 2 Gesprächsnotiz Flächenbegang Waldbesitz

Anlage 3 Übersicht Leistungsentgelte